

„Verein der Freunde der Grundschule am Wilhelmsberg e. V.“

SATZUNG

§1

NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde der Grundschule am Wilhelmsberg“
2. Der Sitz des Vereins ist: Sandinostraße 8, 13055 Berlin Hohenschönhausen, Grundschule am Wilhelmsberg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr und zwar vom 1. 8. bis zum 31.07. des folgenden Jahres.

§2

ZWECK DES VEREINS

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsbestimmungen durch ideelle und materielle Förderung der Aufgaben dieser Schule, besonders indem er
 - a) Verständnis und Interesse für die Belange der Grundschule am Wilhelmsberg fördert
 - b) Mittel bereitstellt für die Ausgestaltung der Schule und deren Außenanlagen
 - c) die Arbeitsgemeinschaften durch finanzielle Zuschüsse fördert.
2. Diese Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erweitert oder eingeschränkt werden ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
5. Er ist mit der Bezeichnung „Verein der Freunde der Grundschule am Wilhelmsberg e. V.“ in das Vereinsregister einzutragen.

§3

MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person, die mindestens 18 Jahre alt ist oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins zu fördern bereit ist und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages schriftlich verpflichtet.
2. Die Mitgliedschaft ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich kündbar. Die Mitgliedschaft von Schülereltern erlischt automatisch mit Abgang des Schülers/Schülerin von der Schule.
3. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden
 - a) bei vereinsschädigendem Verhalten,
 - b) wenn es für zwei aufeinanderfolgende Jahre den Beitrag trotz zweimaliger Aufforderung nicht gezahlt hat.

§4

BEITRAG

1. Der Verein erhebt Beitrag, dessen Höhe jedem Mitglied freigestellt ist; der Mindestbeitrag beträgt 1.02 € (2,- DM) monatlich und ist für ein Jahr in einem Betrag zum Schuljahresanfang

zu zahlen. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen. Der Beitrag ist unaufgefordert zu zahlen.

2. Die Haftung der Mitglieder über den festgesetzten Betrag ist ausgeschlossen.
3. Dem Verein können Spenden zugeführt werden, die den Verein nicht belasten und im Sinne des § 2 erfolgen.

§5

ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§6

DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG UND IHRE ZUSTÄNDIGKEIT

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Auf Beschluss des Vorstandes können Gäste ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
2. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) Wahl und Berufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - b) Einsetzen von Ausschüssen, die Erteilung von Sonderaufträgen an diese oder an einzelne Vereinsmitglieder;
 - c) Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichtes und Bestellungen von Rechnungsprüfern;
 - d) Entlastung des Vorstandes;
 - e) Änderung der Satzung;
 - f) Auflösung des Vereins;
 - g) sonstige Angelegenheiten, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden oder deren Erörterung von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder unmittelbar in der Mitgliederversammlung beantragt wird.

§7

GESCHÄFTSGANG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Den Ort, der auch Sitz des Vereins sein soll, und die Zeit, grundsätzlich in den ersten drei Monaten des neuen Schuljahres - ausgenommen die Schulferien - bestimmt der Vorstand.
2. Zu der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mit der Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Tagung wird vom Vorstand festgesetzt.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
5. Über Satzungsänderungen und über den Antrag auf Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn wenigstens ein Viertel der eingeschriebenen Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss der Vorstand innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese Mitgliederversammlung kann eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ohne

Rück- sicht auf die Zahl der Anwesenden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschließen.

6. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss Ort und Tag der Versammlung, Zahl der anwesenden Mitglieder und die Feststellung über die satzungsmäßige Einberufung der Versammlung enthalten. Sie muss bei der nächsten Mitgliederversammlung verlesen werden.

§8

VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Kassenwart
2. Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des §26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende; der 2. Vorsitzende darf davon nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist und dies angezeigt hat. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Jahr, bezugnehmend auf das Geschäftsjahr, scheidet der Teil der Mitglieder des Vorstandes aus, der nur für ein Jahr gewählt wird. Wiederwahl ist zulässig. Der alte Vorstand bleibt bis zur entsprechenden Neuwahl im Amt.
4. Die gewählten Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
5. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Schriftliche Stimmabgabe muss erfolgen, wenn auch nur ein Mitglied eine solche verlangt.
6. Beschlüsse des Vorstandes werden im Protokoll festgehalten.
7. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer, für den Verein hingeleisteten finanziellen, Auslagen.

§9

AUFGABEN DES VORSTANDES

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins; insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Mittel.
2. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht und die Jahresrechnung vor.
3. Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.
4. In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierfür gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 7. Ziffern (2) bis (6).
5. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mehr als 20% der Mitglieder dies schriftlich verlangen.

§10

KASSENFÜHRUNG

1. Alle Kassengeschäfte werden vom Kassenwart geführt.

2. Der Kassenwart hat jährlich in der Mitgliederversammlung sowie auf Aufforderung des Vorstandes, einen Kassenbericht abzugeben.
3. Zur Prüfung der Kasse müssen zwei Rechnungsprüfer gewählt werden. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
4. Alle Überweisungsaufträge für Banken und Post sowie Abhebungen von Konten und Sparbüchern werden jeweils von zwei Personen unterschrieben. Diese Personen können nur sein:
 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender und/oder Kassenwart.

§11

VERWENDUNG DES VEREINSVERMÖGENS BEI AUFLÖSUNG DES VEREINS

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Träger der Grundschule am Wilhelmsberg mit der Auflage, es für die Förderung der Schule zu verwenden.

§12

INKRAFTTRETEN

Diese Satzung wurde auf der Versammlung am 11. Oktober 2000 in ihrer Erstfassung beschlossen und trat nach erfolgter Überarbeitung am 17. April 2001 in Kraft.

In der Mitgliederversammlung vom 29. Mai 2001 wurde die jetzige inhaltliche Anforderung zu §8 (Vorstand) neu gefasst und trat mit Wirkung zum 16. August 2001 in Kraft.

Die Erstellung der Satzung in ihrer aktualisierten Form erfolgte am 17. September 2005.